

Ordnung für das Studium
des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft
als Teil des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 10. Januar 2000

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Studiennachweise des Hauptstudiums
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Freiversuch
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage

Vorschlag für den Aufbau des Studiums des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft (Studienplan)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW.S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S.754), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524), das Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft (erziehungswissenschaftliches Studium) für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten

Das erziehungswissenschaftliche Studium kann ohne spezifische Vorkenntnisse aufgenommen werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium sollte im Wintersemester aufgenommen werden, da die für das erste Semester vorgeschriebene Einführungsvorlesung nur im Wintersemester angeboten wird.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium gemäß § 5 LPO besteht aus dem Studium von zumindest zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO). Der aus der schriftlichen Hausarbeit bestehende Prüfungsteil kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die übrigen Prüfungsleistungen in den Fächern und in der Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt gem. § 41 Abs. 1 u. 2 LPO etwa 30 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen etwa 16 SWS auf das Grundstudium und etwa 14 SWS auf das Hauptstudium. Soll mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II zugleich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzliche erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 6 SWS erforderlich (§ 47 Abs. 2 LPO).

(3) In das erziehungswissenschaftliche Studium von 30 SWS sind innerhalb des Rahmens, der durch die in § 7 ausgewiesenen Bereiche festgelegt ist, geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien einzubeziehen (Nr. 3 der Anlage 1 zu § 55 LPO). Diese werden mit den in Absatz 4 genannten Ausnahmen als Wahlpflichtfach studiert, wobei zwischen den Fächern Philosophie, Psychologie und Soziologie gewählt werden kann. Für das Wahlpflichtfach sind 8 SWS anzusetzen (4 SWS im Grundstudium und 4 SWS im Hauptstudium).

(4) Studierende des Unterrichtsfaches Philosophie betreiben ihre gesellschaftswissenschaftlichen Studien als psychologische oder als soziologische Studien (8 SWS in einem der genannten Fächer, 4 SWS im Grundstudium und 4 SWS im Hauptstudium). Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik wählen zwei der Fächer Philosophie, Psychologie und Soziologie als Wahlpflichtfächer (8 SWS in jedem der beiden gewählten Fächer mit je hälftiger Verteilung auf Grund- und Hauptstudium).

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium der Erziehungswissenschaft soll dazu befähigen, schulischen Unterricht unter Berücksichtigung seiner mannigfaltigen Voraussetzungen und Folgen begrifflich zu erfassen und sinnvoll zu gestalten. Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen sind mit gesellschaftswissenschaftlichen zu verbinden. Insbesondere sollen allgemeindidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft umfaßt pädagogische und gesellschaftswissenschaftliche Studien. Es setzt gemäß Nr. 1.2 Anlage 1 zu § 55 LPO Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in dieser Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Erziehung und Bildung	1. Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft 2. Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten 3. Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1. Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 2. Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht 3. Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1. Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration 2. Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen

	3. Sozialisationstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesen	1. Geschichte des Bildungswesens 2. Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 3. Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
E Unterricht und allgemeine Didaktik	1. Didaktik und Curriculumentwicklung 2. Unterrichtsplanung und -organisation 3. Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung

(2) Die Zuordnung der für das erziehungswissenschaftliche Studium angebotenen bzw. geöffneten Lehrveranstaltungen zu den in Abs. 1 genannten Bereichen und Teilgebieten wird vom anbietenden Institut/Seminar vorgenommen. Die für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium geöffneten philosophischen, psychologischen und soziologischen Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis als Anhang zum erziehungswissenschaftlichen Lehrangebot ausgewiesen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studium zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Zum Besuch von Lehrveranstaltungen tritt das selbständige Studium hinzu.

(2) Formen der Lehrveranstaltung sind: Vorlesung, Übung, Proseminar, Übung für Fortgeschrittene und Hauptseminar.

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und der Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen und der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben.

Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Je nach der Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium wird zwischen Pro- und Hauptseminaren unterschieden.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt erziehungswissenschaftliches Grundlagen- und Orientierungswissen. Es umfaßt etwa 16 SWS. Hiervon entfallen 4 SWS auf zwei zweistündige Pflichtvorlesungen und 6 SWS auf drei zweistündige Pflichtproseminare. Für die restlichen etwa 6 SWS können die Studierenden zwischen Vorlesung, Proseminar und Übung als Veranstaltungsform wählen. Es ist darauf zu achten, daß 4 SWS (bei Studierenden des Unterrichtsfaches Pädagogik 8 SWS) im Wahlpflichtfach studiert werden müssen.

(2) Die Pflichtvorlesung "Einführung in die Erziehungswissenschaft (Bereiche A - D)" wird im Wintersemester und die Pflichtvorlesung "Einführung in die Didaktik (Bereich E)" im Sommersemester angeboten. Für den Besuch der Pflichtvorlesungen werden Teilnahmebescheine ausgestellt. Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik besuchen statt der Pflichtvorlesung "Einführung in die Erziehungswissenschaft" eine zweistündige einführende Vorlesung in einem ihrer beiden Wahlpflichtfächer.

(3) Der Besuch eines erziehungswissenschaftlichen Proseminars setzt den Besuch einer erziehungswissenschaftlichen Pflichtvorlesung voraus und kann frühestens im zweiten Semester erfolgen. In den drei Bereichen A, B und E ist je ein erziehungswissenschaftliches Proseminar zu besuchen. Über den Besuch der Proseminare werden Bescheinigungen ausgestellt. Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik können das A-Proseminar auch als ein philosophisches und das B-Proseminar als ein psychologisches Proseminar absolvieren.

(4) Im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erwerben, die aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt werden und sich auf Gegenstände des Grundstudiums beziehen (§ 7 Abs. 1 und 3 LPO). Die Form des Leistungsnachweises bestimmt die Dozentin oder der Dozent. Ein erster Leistungsnachweis wird in einem der erziehungswissenschaftlichen Proseminare nach Absatz 3 erworben. Der zweite Leistungsnachweis wird in einem der beiden anderen erziehungswissenschaftlichen Proseminare nach Absatz 3 oder im Wahlpflichtfach erworben.

(5) Anstelle der für die Unterrichtsfächer vorgeschriebenen Zwischenprüfung als Abschluß des Grundstudiums tritt im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft eine Bescheinigung, daß die in Absatz 4 für das Grundstudium vorgesehenen zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind (§ 7 Abs. 1 LPO, Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums). Diese Bescheinigung wird erteilt, wenn die nach den Absätzen 2 und 3 geforderten Studien nachgewiesen und die beiden Leistungsnachweise vorgelegt werden können. Es soll nach dem vierten, spätestens nach dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein. Um den Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen, legen die Studierenden außer den beiden Leistungsnachweisen, den Teilnahmebescheinigungen verpflichtender Vorlesungen und Proseminaren und dem obligatorischen Studienberatungsschein (§ 16 Abs. 2) eine Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen vor. Der ordnungsgemäße Abschluß des Grundstudiums ist durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaft bzw. durch von ihm beauftragte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu bescheinigen. Auf den beiden Leistungsnachweisen wird vermerkt, daß sie zur Bescheinigung des abgeschlossenen Grundstudiums vorgelegen haben.

(6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§ 7 Abs. 5 LPO).

§ 10

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Fachkenntnissen auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches (§ 8 Abs. 1 LPO). Es umfaßt etwa 14 SWS. Hiervon entfallen 6 SWS auf drei zweistündige erziehungswissenschaftliche Hauptseminare oder Übungen für Fortgeschrittene und 4 SWS auf das aus dem Grundstudium weiterzuführende Wahlpflichtfach (Philosophie, Psychologie oder Soziologie). Bei Studierenden des Unterrichtsfaches Pädagogik entfallen je 4 SWS auf die beiden Wahlpflichtfächer (Philosophie und Psychologie oder Philosophie und Soziologie oder Psychologie und Soziologie).

(2) Im Hauptstudium ist ein Studium von drei Teilgebieten gemäß § 7 dieser Ordnung nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist (§ 41 Abs. 3 LPO). Hierzu ist der Besuch von drei den jeweiligen Teilgebieten zugeordneten zweistündigen Hauptseminaren (Übungen für Fortgeschrittene) vorgeschrieben. Dem Teilgebiet der Vertiefung müssen außer einem Hauptseminar zwei weitere zweistündige Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Es empfiehlt sich, schon bei

der Auswahl der nachzuweisenden Teilgebiete darauf zu achten, daß sich die spätere Staatsprüfung im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft vornehmlich auf Inhalte aus den drei gewählten Teilgebieten beziehen wird (§ 19 Abs. 1 LPO und § 20 Abs. 1 LPO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO).

(3) Im Teilgebiet der Vertiefung nach Abs. 2 ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in einem der beiden anderen Teilgebiete ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 3 LPO).

§ 11

Schulpraktische Studien

Die im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium angebotene Pflichtvorlesung zum Bereich E (Unterricht und Allgemeine Didaktik) dient insbesondere der Vorbereitung auf die schulpraktischen Studien in den jeweiligen Unterrichtsfächern. Die gem. § 6 LPO erforderlichen schulpraktischen Studien werden den fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen und nicht den erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen zugeordnet. Eine Anrechnung auf die Semesterwochenstundenzahl des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist ausgeschlossen. Die schulpraktischen Studien, die das Institut für Erziehungswissenschaft im Rahmen seiner personellen und seiner technischen Möglichkeiten anbietet werden unter allgemeindidaktischen Aspekten durchgeführt.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Studiennachweise des Hauptstudiums

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 7, 9 und 10 dieser Studienordnung und wird durch Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Die Studiennachweise des Hauptstudiums gem. § 41 Abs. 3 LPO werden in Hauptseminaren oder in Übungen für Fortgeschrittene erbracht und werden als Leistungsnachweis des Hauptstudiums oder als qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums ausgestellt:

a) der Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht,

Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2 a) LPO).

- b) **der qualifizierte Studiennachweis ist** hinsichtlich seiner Anforderungen beschränkt auf die Feststellung, ob sich die Studierenden den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen von Seminarsitzungen, Exkursionsberichten, Versuchsprotokollen, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und von schriftlichen Hausaufgaben (§ 8 Abs. 2 b) LPO).
- c) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3 LPO).

(3) Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungen sie oder er für die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. qualifizierten Studiennachweises fordert. Der Nachweis der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmebescheinigung oder Belegnachweise erbracht. Die Studiendokumentationsseiten, Leistungsnachweise, qualifizierten Studiennachweise und Teilnahmebescheinigung ergeben zusammen mit dem Nachweis über das abgeschlossene Grundstudium den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 5 LPO.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 - a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**.
Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden und soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
 - b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern als **zweitem Abschnitt**.

Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Die schriftliche Hausarbeit kann nicht in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

(2) Der **zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung** besteht in Erziehungswissenschaft aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht, für die 4 Stunden zur Verfügung stehen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 LPO) sowie einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 3 LPO).

§ 14

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.

Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 15

Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet zu Beginn eines jeden Semesters eine Beratungsveranstaltung für Studierende des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft an. Die Teilnahme ist für Studierende des 1. Semesters obligatorisch. Die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung wird bescheinigt.

(3) Für eine studienbegleitende Fachberatung wird auf die Sprechstunden der Professorinnen und Professoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft verwiesen.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9 und 10 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, können anerkannt werden, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens den Anforderungen des § 7 Abs. 3 und des § 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen (§ 5 Abs. 4 LPO).

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Universitätsprofessor Dr. H. Roth
Dekan der
Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. November 1999 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Dezember 1999.

Bonn, den 10. Januar 2000

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan

Vorschlag für den Aufbau der erziehungswissenschaftlichen Studiums

(Mögliche Wahlpflichtfächer: Philosophie, Psychologie und Soziologie;
im Studienplan angenommenes Wahlpflichtfach: Philosophie)

Grundstudium

(16 SWS für S II, davon 4 im Wahlpflichtfach; zusätzlich ggf. 4 SWS für S I)

1. Semester (4 SWS für S II, davon 2 im Wahlpflichtfach):

obligatorische Studienberatung mit Teilnahmebescheinigung (zu Semesterbeginn);
Pflichtvorlesung "Einführung in die Erziehungswissenschaft" (2 SWS; Bereiche A
- D); Philosophische Vorlesung (2 SWS, Bereich A)

2. Semester (4 SWS für S II; 2 SWS für S I):

Pflichtvorlesung "Unterricht und Allgemeine Didaktik" (2 SWS; Bereich E);
erziehungswissenschaftliches Proseminar (2 SWS; Bereich E; mit Leistungsnach-
weis); erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem S I-Thema (z.B.
Orientierungsstufe)

3. Semester (4 SWS für S II, davon 2 im Wahlpflichtfach; 2 SWS für S I):

philosophisches Proseminar (Wahlpflichtfach; 2 SWS; Bereich A; mit Leistungs-
nachweis); erziehungswissenschaftliches Proseminar (2 SWS; Bereich A; mit
Teilnahmebescheinigung); erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem
S I-Thema (z.B. Schulformen der S I)

4. Semester (4 SWS für S II):

erziehungswissenschaftliches Proseminar (2 SWS; Bereich B; mit Teilnehme-
bescheinigung); erziehungswissenschaftliche Vorlesung zur Geschichte des
deutschen Bildungswesens (2 SWS; Bereich D)

Ausstellung der Bescheinigung über Abschluß des Grundstudiums (bei Vorlage
des Studienberatungsscheins, der beiden Leistungsnachweise und den
Teilnahmebescheinigungen zu Pflichtvorlesungen und Pflichtproseminaren.

Hauptstudium

(14 SWS für S II, davon 4 im Wahlpflichtfach; zusätzlich ggfs. 2 SWS für S I)

5. Semester (4 SWS für S II, davon 2 im Wahlpflichtfach; 2 SWS für S I):

erziehungswissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS; Teilgebiet A 2 als Teilgebiet der Vertiefung; Leistungsnachweis); Philosophische Vorlesung (2 SWS; Bereich A); erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem S I-Thema (z.B. Geschichte der Kindheit)

6. Semester (4 SWS für S II):

erziehungswissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene (2 SWS; Teilgebiet C 1; qualifizierter Studiennachweis); erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung (2 SWS; Teilgebiet E 2)

7. Semester (4 SWS für S II, davon 2 im Wahlpflichtfach):

philosophische Vorlesung (2 SWS; Bereich A); erziehungswissenschaftliches Hauptseminar (2 SWS; Teilgebiet B 1 mit Teilnahmebescheinigung)

8. Semester (2 SWS für S II):

erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltung (2 SWS; Teilgebiet A 2 als Teilgebiet der Vertiefung)

Teilgebiete der erziehungswissenschaftlichen Staatsprüfung

1. Teilgebiet: A 2 (Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten); Teilgebiet der Vertiefung mit Leistungsnachweis und weiteren zugeordneten Lehrveranstaltungen,

2. Teilgebiet: C 1 (Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration) mit qualifiziertem Studiennachweis,

3. Teilgebiet: B 1 (Entwicklungspsychologie) mit Teilnahmebescheinigung zu einem Hauptseminar.